Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 42

Rubrik: Neueste Erfindungen schweizerischen Ursprungs

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Größte Sparjamteit im Gastonjum, Intensität, Reinsheit und Beständigkeit des Lichtes, Mangel jedes Schattens im Bereiche des Lichtfreises, vollständige Verbrennung des Gases und in Konsequenz keine schadliche Verunreinigung der Luft, wie solche bei offenen Flammen vorkommt, keine belästigende, strahlende Hige, ohne Umstände bei allen Gassleitungen verwendbar, selbst bei vorhandenem geringsten Gasdruck.

Bum Schluß wollen wir noch erwähnen, daß die Wenham Patent-Gaslampkomp. bereits einen Vertreter für die Schweiz in der Person des Herrn Henri Rieber in Basel hat, welcher bereits eine ziemliche Anzahl solcher Lampen an verschiedenenen Orten angebracht hat.

Eine neue Handwerkerfrage.

Aus Basel*) wird geschrichen: Die Bestimmungen bes neuen Obligationenrechts, wonach der Arbeitgeber verspflichtet wird, für die in seinen Diensten besindlichen Arbeiter und Gesellen in Krankheitsfällen zu sorgen, hat die Sektion Handwerker des hiesigen Gewerbevereins am letzten Freitag zu einer Bersammlung zusammengerufen; um die Herstellung obligatorischer Krankens und Unterstützungskaffen für Handswerksgesellen und Arbeiter von Reuem zu berathen.

Die große Zahl der Projette über Krankenversicherung, welche in den letten zwanzig Sahren aufgetaucht, befprochen, von der Tagesordnung geftrichen und wieder durch veranderte und neue erfett worden find, haben diefe wichtige foziale Frage in's weite Meer hinausgeworfen und der Blick für die einfache und praftische Lösung berfelben getrübt. Das erfte Projekt diefer Art hat auf hiefigem Blate Berr Gottlieb Bifchof vor zwei Dezennien ausgearbeitet, fand aber wenig Beachtung, weil die Materie noch neu und beffen öfonomischer und moralischer Berth unerfannt war. Dagegen folgten ihm bald eine Reihe anderer aus Brivat- und Regierungstreifen und halfen den brachliegenben Boden für biefe neue Unregung und Sulfe pflugen und ihn für beren verftandnifvolle Aufnahme vorbereiten und bereithalten. Allein heute Scheinen alle biefe Borarbeiten und erworbenen Erfahrungen vergeblich gemefen und dem Biderftande natürlicher und fünftlicher Schranken erlegen gu fein. Die Details find befannt. Das Brojeft bes herrn Ständerathes Dr. Göttisheim, welches eine allgemeine Rrantenversicherung aller Burger und Ginwohner bezwectte, erwies fich wohl als ein herrliches foziales Reformwert, das aber den großen Fehler hatte, daß es fich noch als unausführbar herausstellte. Gegenwärtig ift bei ber Regierung der Anzug des grn. Rudolf Sarafin anhängig, welcher die Berficherung der unter dem Fabritgefet ftehenden Urbeiter und Arbeiterinnen obligatorifch erflaren will. Die Bernehmlaffung ber Regierung fteht zwar noch aus, allein das Gefühl macht fich jest schon überall geltend, daß auch Diesem Brojeft unüberwindliche Schwierigfeiten entgegenftehen und Baselstadt bieses Experiment umsonft machen werbe. Es fann jein. Sicherlich aber ist bieser partifulariftische Weg, welcher bie gleichartige Berufsversicherung will, heute der prattischste und wohl der einzige, welcher heute aussührbar ift. Denn wenn wir die obligatorische Krankenversicherung im kleineren Gemeinwesen und in beftimmten Bernfsarten mit Erfolg arbeiten feben, wird es möglich fein, diefes Erfahrungsmaterial zu fammeln, gu verwerthen und zu einer eidgenöffifchen Rrantenverficherung gusammengutragen. Mit der Beit durften auch die fonftitutionellen Bedenken, welche heute etwa gegen das fantonale wie eidgenöffische Obligatorium erhoben werden, fallen und

Diefer Bedante ift ber unferer Bandwerker. Gie mollen die obligatorische Rrantenversicherung ihrer Gesellen und Arbeiter, also die obligatorische Berufsverficherung. Es beftehen allerdings noch die alten Befellenladen, find aber finanziell unwirtsam, weil die junge Arbeitergeneration die Bohlthat dieser Inftitute erft einfieht, wenn es für fie gu ipat wird. Der junge fraftige Geselle denkt an ein Rrantfein zu allerlett, weiß auch nicht, wo er bleibend fich nicberlaffen und festjegen will, scheut auch die Bramie, welche allerdings mit der entfallenden Unterftützung im Rrantheits= falle in feinem normalen Berhaltniß ftcht, und meidet ben Beitritt. Rommt der ungerufene Gaft, ift der Arbeiter der nöthigen Eriftenzmittel beraubt und fällt dem Arbeitgeber gur Laft. Solche Beifpiele find jest Legion. Es find biefe Buden und Mangel ber gefellschaftlichen Ordnung für die ökonomische Selbstständigkeit der ohnehin schwer bedrängten Gilbe ber Sandwerfer eine große Gefahr und ihr Ruf nach dem Obligatorium erflärlich. Sie feben wohl ein und muffen es beklagen, daß bei der Berfahrenheit ihres beruflichen Berhältniffes ein einheitliches und planmäßiges Borgeben gegen die Abneigung und Gleichgültigfeit vieler Ar beiter gegen die Berficherung unmöglich ift. Biele Hand-werke haben ihre Geschäftssaison und muffen froh fein, menn fie gu ber Beit Arbeiter betommen, fonnen alfo ben Beitritt ber Arbeiter in eine Berficherungstaffe nicht gur Bedingung machen, ohne ftart geschädigt zu werden. ließen fich noch viele Beispiele finden, welche ben privaten Charafter des Zwanges ohnmächtig hinftellen und ihn dem Belieben der Sandwertsmeifter anheimftellen muffen. Bon baber ift also ber ftaatliche Zwang gerechtfertigt und munschenswerth, allein auch dieses ift so leicht nicht. Borerft find es gefetliche Rücksichten, welche die ftaatliche Ginführung des Obligatoriums in einem Ranton verbieten fonnten. Wir haben bis jest erft einen Bracedenzfall, welcher dem Bundesgericht jur Beurtheitung oblag und von diesem mit der Bundesgesetzgebung nicht im Widerspruche befunden wurde. Es ift dies ein Fall aus dem Ranton Appenzell, welcher vor Jahren zur Entscheidung fam. Gine andere Frage ift die staatliche Subvention, welche einem solchen Institut zugewendet werden soll. Es kann als unbillig er-Scheinen, eine obligatorische Berufsversicherung ftaatlich gu alimentiren, dagegen die freiwilligen Berficherungen bavon auszuschließen. Ferner wurde die Taration der Gingahlungen der Arbeitgeber, sowie die der Arbeiter eine wich= tige Frage fein. Much mußte das Berhaltniß der freiwilligen zu den ftaatlichen Rrankenkaffen wohl abgewogen, begrengt und feftgefett werden.

Genug, — das sind Alles Fragen, welche noch nicht spruchreif sind. Auch der Gewerbeverein Basel ist in der Sache noch nicht orientirt. Was dis jetzt geschehen ist, sind rohe Bruchstücke, welche noch sehr der Bedauung und Berarbeitung bedürftig sind, dis sie greisbare Gestalt annehmen können. Allein es wohnt in ihnen ein gesunder Gedanke, der immer sichtlicher hervorbricht und nur auf die sichtende und schaffende Hand wartet, um sich in ein gesetzliches Kleid zu werfen.

Neueste Erfindungen schweizerischen Ursprungs.

fr. S. Boffardt, Wöbelschreiner in Fehraltorf, hat ein durchaus neues Politurverfahren erfunden, burch welches ein viel intensiverer und dauerhafterer Glanz

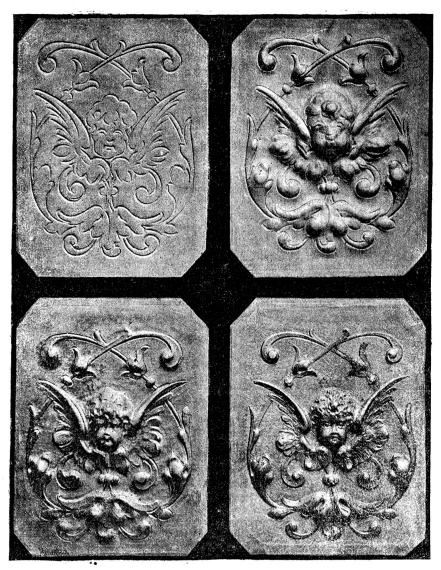
bamit den Weg allgemein bahnen. Freilich scheint die Berwirklichung dieses Broblems noch in unabsehbare Ferne gerückt, allein sie muß kommen und wird durch die hereinbrechenden Ereignisse geradezu historisch nothwendig werden.

^{*)} Bergleiche den furgen Bericht in letter Rr.

Mufterzeichnung Nr. 56.







Darstellung des Treibens von Metall

in vier verschiedenen Abstulungen. Für die Fachschule in Köln angefertigt von Hofgoldschmied G. Bermeling in Köln.





erzielt wird, als nach den besten bisherigen Methoden. Es besteht sein Versahren, dem Glanz und der Farbe der Möbel ein absolut unveränderliches Aussichen zu geben, nicht gerade in dem Poliren, was man bis jest unter dieser Manipuslation verstand, sondern es ist etwas ganz Neues, das man nicht rezeptiren sann und das unter genauester Beachtung scheindar unbedeutender Dinge richtig gelernt werden muß. Wir werden nächstens über diese wichtige Ersindung genauere Mittheilung zu machen im Stande sein, möchten aber unsere schweizerischen Möbelsabrikanten, Schreiner und Orechsler jest schon ermuntern, sich beim Ersinder persönlich für die Sache zu interessieren. Besonderes Interesse dürfte die Boshardt'sche Ersindung auch für

Pianofabrifen, sowie für Museen und jede sein eingerichtete Brivatwohnung haben.

Bewerbliches Bildungswesen.

Schweizerische Uhrmacher Behrlings Prüfung pro 1886. Anmeldungen sind bis spätestens Ende Februar an Herrn G. Hauser, Präsident der Schweizerischen Uhrmacher-Korporation, in Winterthur, zu adressiren. Denselben ist der Name, Heimatsort, Geburtsjahr des Lehrlings und die bisherige Daner der Lehrzeit beizusetzen. Für Lehrlinge, welche am Ende des dritten Lehrjahres stehen und mit ihren Arbeiten sich um ein Dipsom bewerben, ist Solches speziell anzugeben. Sämmtlichen Arbeiten, die bis spätestens den 30. April